

IDEENKAPITAL MediaTreuhand GmbH i.L., Berliner Allee 27-29,
40212 Düsseldorf

Herr
Max Mustermann
Musterweg XXX
XXXXX Musterstadt

Fonds: Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L.
Kundennummer: XXXXXX

Telefon: 0211 13608 - 300
Telefax: 0211 13608 - 445
E-Mail: anlegerbetreuung@ideenkapital.de

Datum: 26.06.2023

Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L.

Sehr geehrter Herr Mustermann,

im Namen und Auftrag der persönlich haftenden Gesellschafterin Ihrer o.g. Fondsgesellschaft, der Mediastream Film GmbH i.L., möchten wir Sie über den aktuellen Sachstand der Gesellschaft informieren und den Jahresabschluss 2022 im Umlaufverfahren feststellen. Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Schreiben alle wesentlichen Informationen zu Ihrer Beteiligung enthält und eine gesonderte Geschäftsberichtsbrochure nicht versendet wird. Die finale Liquidation Ihrer Fondsgesellschaft kann erst erfolgen, wenn der nachfolgend beschriebene Finanzgerichtsprozess vollständig abgeschlossen ist.

1. Hintergrundinformationen zu dem anhängigen Finanzgerichtsprozess

Mit dem im Umlaufverfahren gefassten Beschluss vom 30. September 2009 haben die Anleger die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft beauftragt und ermächtigt, die auf der Grundlage des Ergebnisses der Betriebsprüfung ergehenden Steuerbescheide anzufechten.

Auf dieser Grundlage wurde das vor dem Finanzgericht München anhängige Klageverfahren bezüglich der Gewinnfeststellung für das Jahr 2001 eingeleitet (aktuell: 1 K 477/18). Zudem wurden Einspruchsverfahren gegen die Gewinnfeststellungsbescheide für die Jahre 2002 bis 2009 initiiert, die erst fortgeführt werden können, wenn das Klageverfahren für das Jahr 2001 abgeschlossen ist. In den noch offenen Einspruchsverfahren ist weiterhin streitig, welcher Einkunftsart die Einkünfte der Fondsgesellschaft aus der Veräußerung der Filmrechte zuzuordnen sind.

Im Rahmen des laufenden Klageverfahrens konnte bisher erreicht werden, dass das Finanzamt seine ursprüngliche Rechtsauffassung aufgegeben hat, die Fondsgesellschaft habe ihre Rechte am Film bereits mit dem Abschluss des Lizenzvertrages veräußert, was zu einer teilweisen Erledigung des Rechtsstreits führte. Dadurch konnte eine erhebliche steuerbare und steuerpflichtige Gewinnerhöhung im Jahr 2001 abgewendet werden, da der von dem Finanzamt für das Jahr 2001 angesetzte Gewinn von 48.836.451,53 EUR auf 8.095.507,28 EUR vermindert wurde. Streitgegenstand des Verfahrens ist seitdem noch die Frage, ob die Schlusszahlung am Ende der Laufzeit des Lizenzvertrages

(Rechtsstandpunkt der Fondsgesellschaft) oder ratierlich und abgezinst über die Laufzeit des Vertrages (Rechtsstandpunkt des Finanzamtes) zu aktivieren ist.

2. Ergebnisse zweier Parallelverfahren und Auswirkungen auf den laufenden Prozess Ihrer Fondsgesellschaft

Diese Rechtsfrage war zugleich Streitgegenstand von zwei weiteren vor dem 1. Senat des Finanzgerichts München anhängiger Klageverfahren anderer Fondsgesellschaften. Am 17. Mai 2023 hat der 1. Senat diese Verfahren entschieden und sich dabei dem Rechtsstandpunkt des Finanzamtes angeschlossen.

Der Prozessbevollmächtigte der Fondsgesellschaft hat in einer schriftlichen Stellungnahme, die dieser Anlegerinformation als Anlage Nr. 7 beigelegt ist, die verfahrensrechtlichen Folgen für das Klageverfahren der Fondsgesellschaft detailliert dargestellt und die Erfolgsaussichten neu bewertet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass damit die Klage – soweit noch keine Erledigung eingetreten ist – jedenfalls in dieser Instanz mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird. Im Falle einer Fortführung des Verfahrens ist mit einer weiteren Verfahrensdauer von mindestens drei bis fünf Jahren zu rechnen, was mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist. **Da die Klage bereits weitgehend erfolgreich war und aufgrund des erheblichen Risikos, dass die weitere Fortführung der Klage keinen Erfolg haben wird, empfiehlt der Prozessbevollmächtigte, das Verfahren zu beenden.** Die Beendigung des Verfahrens kann erreicht werden, indem der Rechtsstreit, soweit bereits Erledigung eingetreten ist, teilweise für erledigt erklärt und die Klage im Übrigen zurückgenommen wird.

Wenn das Klageverfahren auf diese Weise beendet wird, muss das Ergebnis auch in den Gewinnfeststellungsbescheiden der Folgejahre 2002 bis 2009 entsprechend umgesetzt werden. Dabei sollten zugleich weitere neben dem Gegenstand des Klageverfahrens liegende Streitfragen (u.a. Einkunftsart der Einkünfte der Fondsgesellschaft aus der Veräußerung der Filmrechte) – gegebenenfalls durch Verständigung mit dem Finanzamt – beigelegt werden, um auf diesem Wege eine vollständige Erledigung aller Rechtsbehelfsverfahren zu ermöglichen. Im Anschluss können die noch offenen Einspruchsverfahren durch Rücknahme der Einsprüche beendet werden.

Aufgrund der zuvor geschilderten Entwicklungen wird den Anlegern das weitere Vorgehen im Hinblick auf das Verfahren unter dem vierten Punkt der beiliegenden Gesellschafterbeschlüsse zur Abstimmung gestellt. Eine Zustimmung impliziert, dass die Geschäftsführung beauftragt und ermächtigt wird, den Rechtsstreit vor dem Finanzgericht München und alle noch offenen Einspruchsverfahren für die Folgejahre zu beenden und die dazu erforderlichen Erklärungen (Erledigungserklärung, Klagerücknahme, Einspruchsrücknahme u.a.) gegenüber dem Finanzgericht und dem Finanzamt abzugeben.

3. Handlungsempfehlung der Fondsgeschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft empfiehlt den Anlegern, der Beratungsempfehlung ihres Prozessbevollmächtigten zu folgen und die Zustimmung zur Beendigung der Rechtsbehelfsverfahren gegen die geänderten Bescheide über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung und Gewerbesteuerermessbetragsbescheide zu erteilen. Im Falle einer Zustimmung kann die Gesellschaft zeitnah liquidiert und die überschüssige Liquidität an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

4. Ergebnisprotokoll der Gesellschafterbeschlüsse für das Geschäftsjahr 2021

Nachrichtlich zum schriftlichen Umlaufverfahren für das Geschäftsjahr 2021 teilen wir Ihnen mit, dass die Gesellschafter den Beschlussvorlagen mehrheitlich zugestimmt haben. Die Abstimmungsergebnisse für das Geschäftsjahr 2021 entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Ergebnisprotokoll.

5. Jahresabschluss 2022

Beigefügt übersenden wir Ihnen für das Geschäftsjahr 2022 den Jahresabschluss sowie den Bericht des Steuerberaters.

Der Fonds konnte aufgrund des laufenden Finanzgerichtsprozesses noch nicht liquidiert werden, sodass lediglich sonstige betriebliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft anfallen. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 99 TEUR liegt somit auf Vorjahresniveau und enthält keine wesentlichen Geschäftsvorfälle.

6. Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren

Gemäß den Regelungen des § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags hat die persönlich haftende Gesellschafterin uns beauftragt, die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen.

Die Frist zur Abgabe Ihrer Stimmen endet am 19. Juli 2023 (Abstimmungsfrist gemäß § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags). Ihre fristwahrende Stimmabgabe ist sichergestellt, wenn Ihr Stimmzettel mit einem Poststempel oder einem Faxempfangsbericht eingeht, der kein späteres Datum als den letzten Abstimmungstag ausweist. Wir bitten Sie, den ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel bis spätestens zum letzten Abstimmungstag, dem

19. Juli 2023

an uns zurückzusenden. Selbstverständlich können Sie uns den Stimmzettel auch gerne per Fax (Nr. +49 (0)211/136 08-445) zusenden. Das Abstimmungsergebnis werden wir Ihnen nach Auswertung der Stimmabgabe schriftlich mitteilen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, nicht oder verspätet eingehende oder sonstige ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Sofern Sie an der Beschlussfassung nicht teilnehmen und auch nicht die eingeräumte Vollmacht zur Ausübung Ihres Stimmrechts durch die Treuhandkommanditistin vor dem Ende der Abstimmung schriftlich widerrufen, ist die Treuhandkommanditistin gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvtrags verpflichtet, von der ihr erteilten Vollmacht zur Ausübung Ihres Stimmrechtes in Ihrem Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen wird sie in diesem Umfang für die Annahme der Beschlussvorschläge stimmen.

Über Ihre Beteiligung halten wir Sie weiterhin unterrichtet. Abschließend möchten wir Sie bitten, uns für zukünftige Korrespondenz bzw. Ausschüttungen etwaige Adress- und/oder Änderungen Ihrer Bankverbindung im beigefügten Formular schriftlich mitzuteilen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IDEENKAPITAL MediaTreuhand GmbH i.L.



i. A. Dustin Spiecker
Fondsbetreuer



i. A. Julian Bohnert
Fondsbetreuer

Anlagen

- Gesellschafterbeschluss des Geschäftsjahres 2022 (Stimmzettel)
- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2022
- Bericht des Steuerberaters des Geschäftsjahres 2022
- Abfrage der Stammdaten (Aktualisierung meiner Daten)
- Ergebnisprotokoll der Gesellschafterbeschlüsse des Geschäftsjahres 2021
- Steuerliche Mitteilung 2022
- Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten zum Finanzgerichtsverfahren

Mustermann, Max, Musterweg XXX, XXXXX Musterstadt

IDEENKAPITAL Media Treuhand GmbH i.L.

Mediastream I | ULV 2022

Berliner Allee 27-29

40212 Düsseldorf

Fonds: Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L.

Kundennummer: XXXXXX

Telefon: 0211 13608 - 300

Telefax: 0211 13608 - 445

E-Mail: anlegerbetreuung@ideenkapital.de

Datum: 26.06.2023

Achtung Terminsache: Rückmeldung bitte bis 19. Juli 2023

Gesellschafterbeschlüsse für das Geschäftsjahr 2022

Anteilsnummer: X

Ich, der/die unterzeichnende Gesellschafter/in erkläre zu den nachfolgenden Beschlüssen meine:
(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Zustimmung	Ablehnung	
☐	☐	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 gem. § 9 Abs. 1 (b) und § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einem Jahresfehlbetrag von 98.812,69 EUR wird festgestellt.
☐	☐	Beschluss der Ergebnisverwendung 2022 gem. § 9 Abs. 1 (c, d), § 12 und § 13 des Gesellschaftsvertrags Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
☐	☐	Entlastung der Komplementärin gem. § 9 Abs. 1 (e) des Gesellschaftsvertrags Der Komplementärin, ihren Liquidatoren und Prokuristen wird Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 erteilt.
☐	☐	Außerordentliche Beschlussfassung zur Beendigung der Rechtsbehelfsverfahren gegen die geänderten Bescheide über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung (Gewinnfeststellungsbescheide) und Gewerbesteuerermessbetragsbescheide

Ort, Datum

Unterschrift des/der Gesellschafters/in

BILANZ

Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L.
Grünwald

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA		PASSIVA	
		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen	A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensge- genstände	I. Kapitalanteile Kommanditisten	408.456,91	507.272,71
1. sonstige Vermögensgegenstände	II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	Summe Eigenkapital	408.456,91	507.272,71
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	B. Rückstellungen		
Summe Umlaufvermögen	1. sonstige Rückstellungen	58.712,90	59.190,00
		467.169,81	566.462,71

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L.
Grünwald

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	0,00	6.525,28
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) verschiedene betriebliche Kosten	98.824,54	103.231,68
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11,85	5,85
4. Ergebnis nach Steuern	98.812,69-	96.700,55-
5. Jahresfehlbetrag	98.812,69	96.700,55
6. Belastung auf Kapitalkonten	98.812,69	96.700,55
7. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Bericht des Steuerberaters für das Jahr 2022

für die

Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L.

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Seibel Hüls Partner PartGmbH, Wuppertal, erstellt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -98.812,69 (im Vorjahr: EUR -96.700,55) aus. Der Jahresfehlbetrag wird gleichmäßig auf alle Gesellschafter, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtkapital der Gesellschaft, verteilt. Die uns individuell vom einzelnen Anleger mitgeteilten Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben werden von uns bei der Erstellung der Steuererklärungen berücksichtigt.

Die Höhe des Festkapitals (Summe aus Kapitalkonto I und II) beträgt EUR 76.272.366,72 (im Vorjahr: EUR 76.272.366,72). Die steuerlichen Kapitalkonten der Gesellschafter weisen per 31.12.2022 durchgängig positive Salden auf.

Steuererklärung für das Jahr 2022

Auf Basis des Jahresabschlusses 2022 werden wir die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2022 erstellen. Anschließend erfolgt die Einreichung beim Betriebsstättenfinanzamt München.

Veranlagung

Die Gesellschaft hat gegen den ursprünglichen Feststellungsbescheid für das Jahr 2001 Sprungklage beim Finanzgericht München erhoben und gegen das Urteil vom 2. April 2014 Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Gegen die Bescheide für die Veranlagungszeiträume 2002-2009 wird der Einspruch fortgeführt; das Einspruchsverfahren für die Jahre 2002-2008 ruht, bis über die eingelegte Revision entschieden wurde. Die Veranlagung für das Jahr 2009 zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen wurde mit Folgeanpassungen aufgrund der Betriebsprüfung durchgeführt. Die Veranlagungen für die Jahre 2010 bis 2021 erfolgten gemäß Steuererklärung.

Klageverfahren

Nach Erhebung der Klage und Einreichung der Begründung hat das Finanzgericht München am 2. April 2014 die Klage abgewiesen. Mit Schreiben vom 09. April 2014 wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt und am 07. Dezember 2017 wurde die Klage der Fondsgesellschaft gegen das Finanzamt München vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt. Der BFH entschied, dass die Revision begründet sei, hob damit das Urteil des Finanzgerichts München vom 2. April 2014 auf und verwies das Verfahren zurück an das Finanzgericht München. Dieses soll gemäß dem Urteil des BFH den zwischen der Fondsgesellschaft und dem Filmstudio abgeschlossenen Vertriebsvertrag nach kalifornischem und nicht nach deutschem Recht auslegen.

Wuppertal, den 31.5.2023



Dipl.-Kfm. Bernd Hüls
Steuerberater
Seibel Hüls Partner PartGmbB

Mustermann, Max, Musterweg XXX, XXXXX Musterstadt

IDEENKAPITAL Media Treuhand GmbH i.L.

Mediastream I | ULV 2022

Berliner Allee 27-29

40212 Düsseldorf

Fonds: Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L.

Kundennummer: XXXXXX

Ant.-Nr.: X

Telefon: 0211 13608 - 300

Telefax: 0211 13608 - 445

E-Mail: anlegerbetreuung@ideenkapital.de

Datum: 26.06.2023

Aktualisierung meiner Daten (Rücksendung bitte nur, wenn eine Änderung mitzuteilen ist)

Bei der Ideenkapital hinterlegt:	Aktuell	Neue Daten
Name der Bank		Name der Bank
	☐ Ja ☐ Nein	
Kontoinhaber		Kontoinhaber
Mustermann, Max	☐ Ja ☐ Nein	
IBAN		IBAN
	☐ Ja ☐ Nein	
BIC/SWIFT		BIC/SWIFT
	☐ Ja ☐ Nein	
Steuernummer		Steuernummer
	☐ Ja ☐ Nein	
Steuer-ID		Steuer-ID
	☐ Ja ☐ Nein	

Bei der Ideenkapital hinterlegt:	Aktuell	Neue Daten
Festnetz		Festnetz
	☐ Ja ☐ Nein	
Mobil		Mobil
	☐ Ja ☐ Nein	
E-Mail		E-Mail
	☐ Ja ☐ Nein	

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L.

Ergebnisprotokoll des Gesellschafterbeschlusses des Geschäftsjahres 2021

1. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 gem. § 9 Abs. 1 (b) und § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags**

Zustimmung	Ablehnung
99,05 %	0,95 %

2. **Beschluss der Ergebnisverwendung 2021 gem. § 9 Abs. 1 (c, d), § 12 und § 13 des Gesellschaftsvertrags**

Zustimmung	Ablehnung
98,98 %	1,02 %

3. **Entlastung der Komplementärin gem. § 9 Abs. 1 (e) des Gesellschaftsvertrags**

Zustimmung	Ablehnung
98,88 %	1,12 %

Greenberg Traurig Germany, LLP · Budapester Str. 35 · 10787 Berlin

Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L.
Tölzer Straße 5
82031 Grünwald,

15. Juni 2023

**Finanzgerichtsverfahren Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L. vs.
FA München (1 K 477/18)**

162631.010200

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 1. Senat des Finanzgerichts München hat mit Urteilen vom 17. Mai 2023 in zwei anderen Verfahren zu der Frage der ertragsteuerlichen Behandlung von sogenannten Schlusszahlungen bei Filmlicenzverträgen Stellung genommen. Von der Beurteilung dieser Frage hängt auch die Entscheidung in Ihrem Verfahren ab. Das Finanzgericht hat in den beiden Verfahren die Klagen hinsichtlich der Frage der Behandlung der Schlusszahlung abgewiesen. Wirtschaftlich geht es in dem Verfahren nicht darum ob, sondern wann die Schlusszahlung steuerlich zu erfassen ist, nämlich entweder verteilt über die Laufzeit des Lizenzvertrages von 2001 bis 2009 oder insgesamt bei dessen Ende in 2009.

Aufgrund der Entscheidungen sind aus unserer Sicht die Erfolgsaussichten und die voraussichtliche Dauer des Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. neu zu beurteilen:

- Im Hinblick auf die Urteile in den beiden anderen Verfahren ist davon auszugehen, dass die Klage der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. vor dem Finanzgericht mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird.
- Wie der Bundesfinanzhof die Angelegenheit bei einer erneuten Befassung beurteilen würde, ist offen. Der Bundesfinanzhof überprüft Entscheidungen der Finanzgerichte nur auf Rechtsfehler.
- Wenn der Bundesfinanzhof die Entscheidung des Finanzgerichts aufheben würde, ist aufgrund der bisherigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs davon auszugehen, dass der Bundesfinanzhof keine abschließende Entscheidung treffen würde, sondern das Verfahren erneut an das Finanzamt zurückverweisen würde.

DR. HENRIK ARMAH
WENCKE BASLER, LL.M. (WASHINGTON, D.C.)
DR. KATI BECKMANN, LL.M.
DR. DANIEL BENIGHAUS, LL.M.
(KING'S COLLEGE LONDON)
(RECHTSANWALT UND NOTAR)
DR. VIOLA BENSINGER
DR. SARAMELINA BERENDSEN
DR. NIKLAS CONRAD
DR. CHRISTOPH ENAUX, LL.M. (GEORGETOWN)
DR. MARTIN HAMER
CLAUDIA HARD, LL.M. (AUSTIN)
DR. JOSEF HOFSCHROER
CARSTEN KOCIOL, LL.M. (BOSTON)
DR. NICOLA LAGONI
DR. STEFAN LUTJE
DR. OLIVER MARKMANN
DR. ANKA MITZKEIT
DR. DIETER NEUMANN
DR. PHILIPP OSTEROTH
KONRADIN PLEUL
DR. KARA PREEDY, LL.M.
DR. FLORIAN RÖSCH
(RECHTSANWALT UND NOTAR)
DR. CHRISTIAN SCHEDE, LL.M.
(GEORGETOWN)
DR. PETER SCHÖRLING
DR. HENNING SIEBER, LL.M.
(UNIVERSITY COLLEGE LONDON)
GEORG VON WALLIS

DR. MARTIN BORNING
MARTIN DOBIAS, LL.M.
(KING'S COLLEGE LONDON)
HOLGER FAUST
NATALIE HSIAO
SILKE KÖHLER, LL.M.
CLAUDIA STREIMEL
DR. LAURA M. ZENTNER

ÇAĞLAYAN BIRKAN, LL.M.
BINETA DIAMBANG
DOROTHEE VON EINEM, LL.M.
(UNIVERSITY OF PENNSYLVANIA)
JULIA LUBISCH, LL.M. (BOND UNIVERSITY)
ALEXANDER F. SCHLEY
DR. JOHANN-FREDERIK SCHULTZ
RICHARD VON SCHWARZKOPF, LL.M.
FRANCA SONNTAG
MARCO STEMPIN, LL.M.
(KING'S COLLEGE LONDON)
DR. LUCAS WÜSTHOF

**GREENBERG TRAURIG
GERMANY, LLP**
BUDAPESTER STR. 35
10787 BERLIN
GERMANY

TEL +49 (0) 30 700171 100
FAX +49 (0) 30 700171 900

WWW.GTLAW.DE

GEORG VON WALLIS
+49 30 700 171-162
GEORG.VONWALLIS@GTLAW.COM

- Mit einem zeitnahen Abschluss ist selbst dann nicht zu rechnen, wenn die Klage vor dem Finanzgericht Erfolg haben würde. Denn in diesem Fall wäre unseres Erachtens davon auszugehen, dass das Finanzamt gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen würde.
- Bei Fortführung der Klage ist aus unserer Sicht mit einer weiteren Verfahrensdauer von mindestens drei bis fünf Jahren zu rechnen, was mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden wäre.
- Im Hinblick auf die beiden Entscheidungen des Finanzgerichts München sind aus unserer Sicht die Erfolgsaussichten der Klage als nur noch gering einzuschätzen.

In Anbetracht der geringen Erfolgsaussichten, den bei Fortführung des Verfahrens anfallenden zusätzlichen erheblichen Kosten, der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens und der Tatsache, dass die Schlusszahlung auch im Falle eines erfolgreichen Ausgangs des Verfahrens im Jahr 2009 steuerlich zu vereinnahmen ist, halten wir es für sinnvoll, das Verfahren durch eine teilweise Erledigungserklärung und im Übrigen Klagerücknahme zu beenden.

Dieser Empfehlung liegen im Wesentlichen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Weitgehender Teilerfolg der Klage

Die Klage war weitgehend erfolgreich.

- 1.1 Nach Durchführung einer Betriebsprüfung unter anderem für das Jahr 2001 hatte das Finanzamt die Auffassung vertreten, dass die Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. ihre Rechte an dem Film wirtschaftlich bereits mit Abschluss des Lizenzvertrages veräußert habe. Deshalb sei der Barwert der fest vereinbarten Zahlungen als Kaufpreis zu aktivieren.

Danach ergab sich für das Jahr 2001 ein Gewinn in Höhe von 48.836.451,53 €.

- 1.2 Die Auffassung, die Rechte seien bereits mit Abschluss des Lizenzvertrages veräußert worden, gab das Finanzamt nach Erhebung der Klage auf. Nunmehr geht das Finanzamt davon aus, dass die in dem Lizenzvertrag als „Schlusszahlung“ bezeichnete Zahlung als zusätzliche Zahlung für die laufende Nutzungsüberlassung zu beurteilen sei. Diese sei deshalb ratierlich und abgezinst über die Laufzeit des Vertrages zu aktivieren.

Dadurch verminderte sich der für 2001 angesetzte Gewinn auf 8.095.507,28 €.

- 1.3 Hinsichtlich des noch verbliebenen Streitpunkts, der ratierlichen Aktivierung der Schlusszahlung über die Laufzeit hatte das Finanzgericht München die Klage im ersten Rechtszug abgewiesen. Auf die gegen das Urteil des Finanzgerichts eingelegte Revision hob der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 7. Dezember 2017 die Entscheidung des Finanzgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurück.

Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung damit, dass das Finanzgericht zu Unrecht den Lizenzvertrag nach deutschen Grundsätzen ausgelegt habe, obwohl der Vertrag dem Recht des Staates Kalifornien unterstellt worden war. Den Inhalt des kalifornischen Recht müsse das Finanzgericht nachholen.

2. Entscheidungen des Finanzgerichts München vom 17. Mai 2023
 - 2.1 Am 17. Mai 2023 hat das Finanzgericht in den Verfahren von zwei anderen Filmproduktionsgesellschaften die Klagen abgewiesen. Auch in diesen Verfahren ging es um die Beurteilung einer in den Filmlicenzverträgen als Schlusszahlung bezeichneten Zahlung.
 - 2.2 Die Entscheidungen sind noch nicht öffentlich zugänglich. Unsere nachfolgende Beurteilung beruht daher auf inoffiziellen Informationen und Gesprächen mit Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung und den Vertretern der jeweiligen Kläger. Danach hat das Finanzgericht in beiden Verfahren die Auffassung vertreten, dass auch bei einer Auslegung der Verträge nach kalifornischem Recht die als „Schlusszahlung“ bezeichneten Zahlungen als zusätzliche Zahlung für die laufende Nutzungsüberlassung zu beurteilen seien und deshalb ratierlich und abgezinst über die Lizenzlaufzeit zu verteilen seien.
 - 2.3 Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Soweit bekannt, haben die Gesellschafter der beiden klagenden Gesellschafter noch nicht entschieden, ob sie Rechtsmittel gegen die Entscheidungen einlegen werden.
3. Bedeutung der Entscheidungen für das Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L.

Zwar erscheinen uns die Entscheidungen inhaltlich nicht überzeugend. Dennoch ergibt sich aus unserer Sicht aus den beiden neuesten Entscheidungen des Finanzgerichts München eine wesentliche Verschlechterung der Erfolgsaussichten des Klageverfahrens der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L.. Zudem muss aufgrund der Entscheidungen mit einer erheblich weiteren Dauer des Verfahrens bis zu einer abschließenden Entscheidung gerechnet werden. Die Fortführung des Verfahrens wäre mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden.

- 3.1 Aus unserer Sicht ist es nur wenig wahrscheinlich, dass das Gericht in dem Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. von seiner in den Urteilen vom 17. Mai 2023 vertretenen Auffassung zur steuerlichen Behandlung der Schlusszahlung abweichen wird.

Soweit ersichtlich unterscheiden sich die nach Auffassung des Finanzgerichts wesentlichen Regelungen in den Lizenzverträgen der anderen Gesellschaften nicht so sehr dem Lizenzvertrag der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L., dass dies eine von den beiden Urteilen abweichende Beurteilung durch das Finanzgericht wahrscheinlich erscheinen ließe. Die weiteren Unterschiede im Sachverhalt der jeweiligen Verfahren (insbesondere Laufzeiten der jeweiligen Lizenzverträge, erhaltene variable Lizenzzahlungen, Nichtausübung der

Kaufoption durch die Lizenznehmerin) scheinen aus Sicht des Finanzgerichts für die Beurteilung der Schlusszahlung nicht relevant zu sein.

Danach wäre eine positive Entscheidung durch das Finanzgericht in dem Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. wohl nur dann denkbar, wenn der 1. Senat des Finanzgerichts seine in den beiden Entscheidungen vom 17. Mai 2023 vertretene Auffassung aufgeben würde. Dies erscheint jedoch eher unwahrscheinlich.

- 3.2 Die Fortführung des Verfahrens wäre mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Trotz der unseres Erachtens nur geringen Wahrscheinlichkeit, das Finanzgericht von einer abweichenden Einschätzung überzeugen zu können, wäre es aus unserer Sicht erforderlich, noch einmal den bisherigen Vortrag zu ergänzen und Beweisanträge zu stellen. Insbesondere erschiene es uns erforderlich, ein Gutachten vor einem Sachverständigen zu der Frage der Auslegung des Lizenzvertrages nach kalifornischem Recht einzuholen.
- 3.3 Nach einer uns wahrscheinlich erscheinenden Abweisung der Klage müsste erneut ein Rechtsmittel zum Bundesfinanzhof eingelegt werden. Dieses wäre mit erheblichen weiteren Kosten verbunden. Die Erfolgsaussichten eines solchen Rechtsmittels sind ebenfalls unsicher.

Der Bundesfinanzhof ist als Revisionsgericht nur befugt, die Entscheidung des Finanzgerichts auf Verfahrens- oder Rechtsfehler zu überprüfen. In seiner Entscheidung im ersten Rechtszug hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Entscheidung von der Auslegung des kalifornischen Rechts unterliegenden Lizenzvertrages abhängt. Die Auslegung des Lizenzvertrages ist nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs eine Tatsachenfrage, deren Feststellung ausschließlich dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz obliegt. Der Bundesfinanzhof könnte daher die Entscheidung des Finanzgerichts wohl nur dann aufheben, wenn er einen Verfahrensfehler feststellen würde.

In Fall eines Verfahrensfehlers würde der Bundesfinanzhof die Entscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurückverweisen.

- 3.4 Selbst wenn das Finanzgericht im vorliegenden Verfahren der Klage stattgeben würde, ist davon auszugehen, dass damit das Verfahren nicht zeitnah abgeschlossen sein würde. Denn unseres Erachtens muss davon ausgegangen werden, dass in diesem – aus unserer Sicht unwahrscheinlichen – Fall das Finanzamt Rechtsmittel zum Bundesfinanzhof einlegen würde. Auch dies wäre mit einem nicht nur unerheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden.
- 3.5 Nach der weitgehenden Stattgabe des ursprünglichen Klagebegehrens durch das Finanzamt geht es im vorliegenden Verfahren wirtschaftlich nicht um die Frage, ob die Schlusszahlung steuerlich zu erfassen ist, sondern ob diese verteilt über die Jahre 2001 bis 2009 oder insgesamt erst in 2009 zu erfassen ist. Vor Abschluss des Klageverfahrens kann daher die Liquidation der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. nicht abgeschlossen werden.

4. Fazit

Bei einer Fortführung des Verfahrens ist in jedem Fall mit einer weiteren Verfahrensdauer von mehreren Jahren zu rechnen. Wird der Rechtsstreit fortgesetzt, wäre dies mit erheblichem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden. Dem steht aus unserer Sicht das erhebliche Risiko gegenüber, dass die Klage keinen Erfolg haben wird. Wir empfehlen daher, das Verfahren zu beenden. Das Verfahren sollte dadurch beendet werden, dass die Klage für erledigt erklärt wird, soweit das Finanzamt mit dem geänderten Feststellungsbescheid für 2001 dem Antrag entsprochen hat und im Übrigen die Klage zurück genommen wird.

Ich bedauere sehr, Ihnen keine positivere Einschätzung über die Erfolgsaussichten und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Georg von Wallis
Rechtsanwalt/Partner